

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau

vom 12. Juni 2025

mit der die

Nebengebührenordnung

für die Bediensteten der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau aufgrund der Bestimmung der §§ 41 - 47 der NÖ Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976, NÖ GBDO 1976, LGBl. Nr. 2400, in der jeweils geltenden Fassung, und der Bestimmungen des § 20 (1) und § 23 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, GVBG 1976, LGBl. Nr. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, erlassen wird.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich und Anspruchsberechtigung

- 1) Die Nebengebührenordnung findet auf alle im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und im privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2025 begründet wurden, im Folgenden kurz Gemeindebedienstete genannt, Anwendung.
- 2) Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 - GBDO 1976, LGBl. Nr. 2440 bzw. des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 - NÖ GVBG 1976, LGBl. Nr. 2420, beide in der jeweils geltenden Fassung, zustehenden Bezügen die in dieser Nebengebührenordnung geregelten Nebengebühren.
- 3) Während einer Dienstenthebung nach §§ 23 oder 134 GBDO sind keine Nebengebühren auszubezahlen.



II. Abschnitt: Reisegebühren

Gebühren für auswärtige Dienstverrichtung

- 1) Den Gemeindebediensteten der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau steht für auswärtige Dienstverrichtungen (Dienstreisen) der Ersatz der Reisekosten öffentlicher Verkehrsmittel oder das Kilometergeld nach den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften sowie Zulagen zur Abgeltung des Mehraufwandes an Verpflegung (Tagesgebühr, Nächtigungsgebühr) zu.
- 2) Die Tagesgebühr für die Dienstreise beträgt 2,5% des Gehaltes einschließlich Teuerungszulage eines Beamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9.
 - a) Für die Dienstreise, deren Dauer einschließlich der Zeit der Reisebewegung mehr als 8 Stunden beträgt, gebührt die volle Tagesgebühr;
 - b) bei mehr als 4 Stunden bis 8 Stunden gebührt die Hälfte;
 - c) werden an einem Tag mehrere Dienstreisen durchgeführt, wird die Zeit aller Dienstreisen für die Bemessung der Tagesgebühr zusammengezählt, wobei höchstens die Tagesgebühr für einen Tag gebührt.
- 3) Auf diese Zulage besteht jedoch nur dann Anspruch, wenn die Entfernung vom Ort der auswärtigen Dienstverrichtung zur Dienststelle mehr als 5 Kilometer beträgt und außerhalb des Gemeindegebietes liegt.
- 4) Die Nächtigungsgebühr gebührt für jede Nächtigung während der Dienstreise. Sie wird nur neben der Tagesgebühr gewährt und beträgt die Hälfte der vollen Tagesgebühr. Wenn der Gemeindebedienstete nachweist, dass die tatsächlichen unvermeidlichen Auslagen für die in Anspruch genommene Nächtigung die zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihm der Zuschuss zur Nächtigung bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 200 v. H. der vollen Tagesgebühr gewährt werden.
- 5) Gemeindebedienstete, die außerhalb des Dienstortes einen im dienstlichen Interesse gelegenen Kurs besuchen, und denen hierfür keine Kosten der Unterkunft und Verpflegung erwachsen, erhalten anstelle von Tagesgebühr und Nächtigungsgebühr ein Taggeld in der Höhe von 1 % des Gehaltes einschließlich Teuerungszulage eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9.
- 6) Anordnungsbefugt für Dienstreisen ist der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder der Amtsleiter/Stadtdirektor, für diesen der Bürgermeister.
- 7) Gemeindebedienstete, die zur Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten über Anordnung ein eigenes Kraftfahrzeug benutzen, erhalten ein Kilometergeld in der Höhe der für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften.

III. Abschnitt: Sonderzulagen

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen-Pauschalierung Bauhof/Wasserwerk

1. Eine SEG-Pauschale erhalten alle Gemeindebediensteten im Bauhof und Wasserwerk (mit Ausnahme der Abteilungsleiter) pro Monat von **0,05 % des Gehaltes** einschließlich Teuerungszulage eines Beamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9. Die SEG-Pauschale wird für jene Arbeiten gewährt, bei welchen es zu einer außerordentlichen Verschmutzung kommt oder eine außerordentliche Erschwernis vorhanden ist oder infolge schädlicher Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze oder Nässe oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung mit sich bringen. Eine Aliquotierung der SEG-Pauschale nach Beschäftigungsausmaß ist durchzuführen.

Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (alle anderen Bereiche)

2. Eine **Schmutzzulage von 0,060948 %** des Gehaltes einschließlich Teuerungszulage eines Beamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 wird je geleisteter Arbeitsstunde für jene Arbeiten gewährt, die im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen eine außerordentliche Verschmutzung von Körper und Bekleidung des/der Gemeindebediensteten zwangsläufig bewirken.

Bei welchen Arbeiten es im Einzelfall zu dieser außerordentlichen Verschmutzung kommt und daher ausschließlich dafür ein Anspruch auf Schmutzzulage besteht, werden für regelmäßig wiederkehrende Tätigkeiten ausschließlich wie folgt festgelegt:

Mähen mit der Motorsense (nur im Bereich Donaulände)
Fahrzeuge abschmieren
Auspuff wechseln, Motoren reparieren, Ölwechsel
Kanalreinigungsarbeiten
Frühjahrskehrung händisch

Darüber hinaus stellt im Einzelfall für lediglich **einmalig zu leistende Arbeiten**, bei denen es zwangsläufig zu einer außerordentlichen Verschmutzung von Körper und Kleidung des Gemeindebediensteten kommt, der Abteilungsleiter den Anspruch auf Schmutzzulage fest.

3. Eine **Erschwerniszulage von 0,060948 %** des Gehaltes einschließlich Teuerungszulage eines Beamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 wird je geleisteter Arbeitsstunde für eine außerordentliche Erschwernis im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen gewährt.



Als Arbeiten, die zwangsläufig unter erschwerten Bedingungen zu leisten sind und wofür den Gemeindebediensteten der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau je geleisteter Arbeitsstunde eine Erschwerniszulage zusteht, werden ausschließlich wie folgt festgelegt:

Schremmarbeiten mit dem Kompressor
Asphaltieren
Pflastersteine versetzen
Lack schleifen und streichen, lackieren
Reinigung von Brunenschächten
Künetten- und Schachtarbeiten

Darüber hinaus stellt im Einzelfall für lediglich **einmalig zu leistende Arbeiten**, bei denen es zwangsläufig zu einer besonders körperlichen Anstrengung bzw. zu sonstigen besonders erschwerten Umständen des Gemeindebediensteten kommt, der Abteilungsleiter den Anspruch auf Erschwerniszulage fest.

4. Eine **Gefahrenzulage von 0,060948 %** des Gehaltes einschließlich Teuerungszulage eines Beamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 wird je geleisteter Arbeitsstunde für Arbeiten gewährt, die infolge schädlicher Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze oder Nässe oder Erschütterungen oder infolge einer Sturz- oder anderen Gefahr zwangsläufig eine Gefährdung mit sich bringen.

Als Arbeiten, die zwangsläufig unter gefährlichen Bedingungen zu leisten sind und wofür den Gemeindebediensteten der Stadtgemeinde Ybbs an der Donau je geleisteter Arbeitsstunde eine Gefahrenzulage zusteht, werden ausschließlich wie folgt festgelegt:

Arbeiten in größeren Höhen ab 2 Meter
Künetten- und Schachtarbeiten in einer Tiefe von mehr als 80 cm
Arbeiten in der Kläranlage
Schweißen und Schneiden von Eisen
Arbeiten mit Chlorgas und Säuren

Darüber hinaus stellt im Einzelfall für lediglich **einmalig zu leistende Arbeiten**, bei denen es zwangsläufig zu einer besonderen Gefahr für Gesundheit und Leben des Gemeindebediensteten kommt, der Abteilungsleiter den Anspruch auf Gefahrenzulage fest.

5. Für das **Ausheben eines Grabes** erhalten die damit beschäftigten Gemeindebediensteten pro Fall eine Schmutz- und Erschwerniszulage in der **Höhe von 4,00 %** des Gehaltes einschließlich Teuerungszulage der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9. Diese Zulage ist auf alle mit den Erdarbeiten an einem Grab Beteiligten entsprechend ihrer Arbeitsleistung aufzuteilen.

Für **Urnen- bzw. Kindergräber** wird diese Zulage aufgrund des verminderten Arbeitsaufwandes halbiert.

6. Der Friedhofswärter bzw. deren Vertreter im Verhinderungsfall erhalten für die Exhumierung je einen Betrag in der Höhe von 2,0316 % des Gehaltes einschließlich Teuerungszulage eines Beamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 als Erschwerniszulage.

Aufwandsentschädigung für Standesbeamte

Für die Amtsverrichtung der Standesbeamten wird einmal jährlich eine Aufwandsentschädigung von insgesamt 45,711 % des Gehaltes einschließlich Teuerungszulage eines Beamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, gewährt.

Diese Aufwandsentschädigung ist auf die Standesbeamten im Verhältnis der durchgeführten Trauungen aufzuteilen und wird jeweils im Dezember eines Jahres abgerechnet und ausbezahlt.


Bei der Berechnung der Aufteilung sind auch Standesbeamte, auf die die gegenständliche Verordnung keine Anwendung findet (NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025), mitzuberechnen.

V. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

***Diese Nebengebührenordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft
und ersetzt die vorangegangene Verordnung.***

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am 12. Juni 2025

Die Bürgermeisterin:



Ulrike Schachner

Bezirk Melk

angeschlagen am: 13.06.2025

abgenommen am: 30.06.2025